

Roland Kals und Gerald Schlager

## **Wegefreiheit im Wald und im alpinen Gelände Informationen für Wanderer und Alpinisten**

### **Der Begriff „Wegefreiheit“**

Der in Gesetzestexten und im alltäglichen Sprachgebrauch verwendete Begriff „Wegefreiheit“ ist insofern irreführend, als er suggeriert, dass von den Bestimmungen nur vorhandene Wege betroffen wären. Dies ist aber keineswegs der Fall. Sowohl das *österreichische Forstgesetz 1975* als auch das seit dem Jahr 1920 (!) gültige *Salzburger Gesetz über die Wegefreiheit im Bergland* sprechen ausdrücklich von der freien Begehbarkeit des Geländes; man hat im Wald und im Alpingelände grundsätzlich das Recht der freien Routenwahl und ist nicht verpflichtet, bestimmte Wege oder Steige zu benutzen. Dies gilt auch für das Tourenschifahren (nicht aber für das Variantenschifahren im Nahbereich von Aufstiegshilfen!) sowie für das Klettern.

Das freie Betretungsrecht des Waldes zu Erholungszwecken umfasst jedoch nicht das Radfahren, es sei denn, es handelt sich um offiziell geöffnete, gekennzeichnete Radrouten oder man verfügt über eine Erlaubnis des Waldeigentümers.

### **Benützungsbeschränkungen**

Das freie Betretungsrecht des Waldes kann aus forstlichen, jagdlichen, wasserrechtlichen, naturschutzfachlichen oder militärischen Gründen eingeschränkt werden. Überwiegend handelt es sich um anlassbezogene, zeitlich befristete und kleinräumige Waldsperrungen. Der Waldeigentümer darf ohne Zustimmung der Behörde keine Gebiete länger als vier Monate absperren, andernfalls eine gesonderte behördliche Bewilligung erforderlich wird! Wichtig ist dabei, dass vorhandene Wege und Steige, die gewohnheitsmäßig über längere Zeiträume benützt worden sind, erhalten und begehbar bleiben müssen. Bei zeitlich befristeten Sperrungen ist die Errichtung von entsprechenden Umgehungsmöglichkeiten oder Überstiege nicht erforderlich.

Jagdliche Sperrgebiete nach dem Forstgesetz 1975 sind nicht mehr möglich. Der § 34 Abs. 2 lit. e 4) wurde in der Forstgesetz-Novelle 1987 aus verfassungsrechtlichen Gründen (für die jagdrechtlichen Angelegenheiten sind die Bundesländer zuständig) ersatzlos gestrichen! Trotzdem stehen in den Wäldern immer noch derartige Verbotstafeln. Diese sind rechtlich unwirksam, deren Aufstellung unzulässig. Sollten sie auf solche Tafeln stoßen, bitten wir um eine Mitteilung an die örtliche Bezirkshauptmannschaft oder an die Geschäftsstelle der OeAV-Sektion Salzburg.



- **Aufforstungsflächen:** Das Forstgesetz 1975 schreibt vor, dass Jungwald (das sind Waldflächen mit Baumhöhen unter drei Meter) nicht betreten werden dürfen. Der Grund dafür sollte einsichtig sein. Vor allem im Winter können die empfindlichen Jungpflanzen durch Schikanten irreparabel beschädigt werden. Jungwaldflächen finden sich nicht nur innerhalb des Waldgürtels, sondern auch in der Kampfzone des Waldes (Hochlagenaufforstungen). Letztere werden zu unserem Schutz (Muren, Lawinen) mit einem hohen Kostenaufwand gepflanzt und sind gegenüber Störungen besonders empfindlich! Natürlich ist es gerade im Winter nicht einfach, Jungwaldflächen immer zu erkennen, vor allem dann, wenn

es sich nicht um Aufforstungen, sondern um Naturverjüngungen handelt. Im Zweifelsfall gilt jedenfalls: Bitte unbedingt großräumig ausweichen bzw. wenn man schon „mitten-drin“ stecken sollte, auf kürzestem Weg das Areal verlassen!

- **Bannwald:** Bannwälder sollen eine spezielle Schutzfunktion gegenüber den unterliegenden Siedlungsräumen erfüllen. Dies kann einer dauernden, forstbehördlich verfügten Waldsperre bedürfen. Diese Fälle sind aber selten und in der Regel seit langer Zeit bekannt, wie der Bannwald an den Ostabhängen der Barmsteine.
- **Naturwaldreservat:** In Naturwaldreservaten soll der Wald wieder seine natürliche Dynamik entfalten können und unbeeinflusst vom Menschen wieder zum „Urwald“ werden. Diese angestrebte Entwicklung wird durch ein naturschutzbehördliches Betretungsverbot unterstützt. Zumeist handelt es sich um abgelegene, bergtouristisch wenig interessante Areale. Auch im Salzburger Stadtgebiet, im Bereich des Gaisberg-Rundwanderweges, gibt es im felsdurchsetzten Wald oberhalb des Gaisberg-Rundwanderweges (Kapaunwände) ein Naturwaldreservat, dessen Hinweisschilder von der Klettererszene leider trotzig ignoriert werden.
- **„Waldgarten“:** Ein Waldeigentümer darf das unmittelbare Umfeld seines Wohnhauses bis zum Höchstausmaß von 0,5 ha von der allgemeinen Begehbarkeit ausschließen, d.h. abzäunen. Es handelt sich hierbei um eine bundesweit einheitliche Regelung, die bei einem abgelegenen Forsthaus im Wald jedem einsichtig ist, in städtischen Strukturen auf Unverständnis stoßen muss, aber rechtskonform ist.
- **Forstgärten; Holzlagerplätze:** Waldflächen mit besonderen fortbetrieblichen Einrichtungen, wie Forstgärten oder Holzlagerplätze können vom allgemeinen Betretungsrecht ausgenommen werden. Nicht ohne Grund: Das Betreten von gelagertem Holz ist gefährlich!
- **Wildfütterungen:** Futterplätze für Rotwild dürfen während der winterlichen Fütterungsperiode im Bereich von 200 m um den Futterplatz von jagdfremden Personen nicht betreten oder befahren werden. Die Behörde kann anlaßbezogen diesen Wildfütterungsbereich bis zu 400m im Radius erweitern. Die Situierung von Wildfütterungen hat nach wildökologischen Überlegungen zu erfolgen und darf nicht als „jagdliches“ Instrument der Unterbindung von traditionellen Schitourenrouten missbraucht werden. Das Salzburger Jagdgesetz sieht eindeutig vor, dass bestehende Wege, Straßen, Steige und Schitourenrouten von der Wildfütterung unbeeinflusst bleiben müssen. Der Versuch, mit Hilfe einer Wildfütterung eine vorhandene Schitourenroute „abzudrehen“, wäre eindeutig illegal. Ohnehin wird ein verantwortungsbewusster Tourengerher um Wildfütterungen einen möglichst großen Bogen machen. Naturgemäß ist es im Gelände nicht leicht abzuschätzen, ob eine solche Einrichtung „justament“ an einer bestimmten Stelle steht, ob sie behördlich bewilligt wurde oder ob es sich womöglich nur um Uninformiertheit oder Gedankenlosigkeit handelt. Im Zweifelsfall hilft eine Rückfrage bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder eine Mitteilung an uns, wir werden uns um Aufklärung bemühen!



- **Wildgatter:** Nachdem das Rotwild seine ursprünglichen Überwinterungsbereiche in den verbauten Tallagen nicht mehr aufsuchen kann, versucht man dies durch die Einrichtung von Wildwintergattern zu kompensieren. Man erhofft sich dadurch die Reduzierung der Schäl-schäden. Im Land Salzburg wurden die Wintergatter bisher in Gebieten eingerichtet, die bergsteigerisch oder schitouristisch weitgehend uninteressant sind, sodass der Alpenverein dazu seine Zustimmung geben konnte. Allerdings behalten wir die Entwicklung im Auge, weil wir Sorge haben, dass der bisherige Ausnahmefall „Wintergatter“ künftig zum Regelfall werden könnte. Auch hier gilt: Zäune im Wald sind, insbesondere abseits von besiedelten Gebieten, immer problematisch und sollten uns bekannt gegeben werden. Für gewohnheitsmäßig begangene Steige müssen bei Wildgattern Überstiege eingerichtet werden, sodass der Durchgang möglich bleibt.



- **Wildbiotopschutzgebiet, Habitatschutzgebiet:** Nach längerem Hin und Her ist nun die Rechtslage eindeutig so, dass in solchen Gebieten lediglich ein zeitlich befristetes Wegegebot verfügt werden darf. Das bedeutet, dass außerhalb der Sperrzeiten das Gebiet in freier Routenwahl begangen werden kann. Während der Sperrzeit muss man sich hingegen an das vorhandene Wegenetz halten. Zwar wird es bei Schneelage oft schwierig sein, den erlaubten Wegverlauf zu erkennen. In solchen Fällen muss man sich anhand einer topographischen Karte orientieren.



- **Wasserschutzgebiet:** Wasserschutzgebiete liegen häufig im Wald und werden im engeren Quell- oder Brunnenschutzbereich zum Schutz von Verunreinigungen gezäunt und mit entsprechenden Hinweistafeln versehen (z. B. Grundwasserschutzgebiet in Glanegg).
- **Militärische Sperrgebiete:** Truppenübungsplätze, Gebiete mit militärischen Anlagen und Manövergebiete, in denen scharf geschossen wird, können zu Sperrgebieten erklärt werden. In militärischen Sperrgebieten gilt in der Regel ein absolutes und totales Betretungsverbot. Es kann aber zeitliche und räumliche Ausnahmen geben, oder die Sperren gelten auf Touristensteigen nur für die Dauer militärischer Übungen. Fotografieren, Filmen und Zeichnen militärischer Sperrgebiete ist verboten - auch von außerhalb des Sperrgebiets. Die Kennzeichnung erfolgt durch sehr auffällige gelb-schwarze Hinweisschilder, auf denen alle Verhaltensregeln aufgelistet sind. Militärische Sperrgebiete im Land Salzburg sind z. B. auf der Vorderfager, in der Aualm/Tennengebirge, in Hochfilzen ...
- **Naturschutzgebiet, Biotopflächen:** Auch in besonders hochrangigen Naturschutzgebieten können Betretungsverbote verfügt werden. Diese Beschränkungen erfolgten aber im Land Salzburg bisher immer mit Augenmaß im unbedingt notwendigen Umfang und werden vom Alpenverein vollinhaltlich unterstützt. In den meisten Fällen handelt es sich um

besonders empfindliche Sonderstandorte wie z. B. Feuchtgebiete, Moore oder Trockenrasen.

### **Kennzeichnungspflicht von Sperrgebieten**

Sperren müssen mit behördlich genau beschriebenen Tafeln im Gelände bekannt gemacht werden. Dabei hat die Zeitdauer der Sperre eindeutig angegeben zu sein. Wie viele von uns wissen, haben die gelben und grünen Sperrgebietstafeln ein zähes Leben: Manchmal hängen sie jahrzehntelang an derselben Stelle, bis sie dem Rost oder der Schwerkraft zum Opfer fallen oder von beherzten Bergfreunden entfernt werden. Wir hoffen sehr auf Eure Mitteilungen, damit wir derartige Situationen mit der Behörde bzw. den Waldeigentümern diskutieren können. Oder um mit den Worten



des für Raumplanung, Naturschutz, Forst und Jagdangelegenheiten ressortzuständigen Landesrates Sepp Eisl zu sprechen: *„Ein Waldeigentümer handelt unvernünftig, wenn er die Tafeln hängen lässt. Er möchte ja, dass die Sperre ernst genommen wird. Das sollte jeder so halten, der Arbeiten im Wald durchführt und die damit verbundenen Gefahren kennt...“*.

### **Bitte an unsere Mitglieder**

Wie Sie aus obigem ersehen, gibt es tatsächlich eine schwierig zu überblickende Palette an Beschränkungen, welche die bunte Kompetenzvielfalt im österreichischen Rechtssystem spiegelt. Diese Unübersichtlichkeit verleitet mitunter Grundeigentümer, die - aus im Einzelfall vielleicht verständlichen Motiven - zur kreativen Selbsthilfe schreiten und z. B. mit selbst produzierten mehr oder weniger abschreckenden Verbotstafeln agieren.

Wir gehen aber davon aus, dass alle Beteiligten an einem möglichst entspannten Neben- und Miteinander interessiert sind. Und das heißt vor allem: Korrekte und rechtskonforme Vorgangsweise von beiden Seiten auf Grundlage unmissverständlicher Regeln. Für die Diskussion mit den Waldeigentümern und Jagdberechtigten brauchen wir zusätzliche Informationen, um a) die Dimension des Problems abzuschätzen und b) den „Tafelwildwuchs“ zu dokumentieren.

Wir bitten Sie daher: Geben Sie uns „auffällige“ Maßnahmen bekannt (wie z. B. Zäune im Wald, Absperrungen von Wegen, Verbotstafeln, am besten mit Fotos) und teilen Sie uns mit, wenn es Auseinandersetzungen mit Jagd- oder Forstpersonal gegeben hat.

Mitteilungen bitte per Telefon an 0662-822692 oder per e-mail an: [bergfreiheit@alpenvereinsalzburg.at](mailto:bergfreiheit@alpenvereinsalzburg.at). Dazu finden Sie auf unserer Homepage im [Downloadbereich](#) ein [Formular](#), mit dem Sie Ihre Mitteilungen präzisieren können. Herzlichen Dank.